
Nummer 37/38, 20. September 2019, Seite 299

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am ersten Sonntag der Lechhauser Kirchweih

Satzung des Mobilitätsbeirates der Stadt Augsburg

Satzungsänderung; Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Feldafing Neubau; Schluchtweg 10; FEA-NB-Baumeisterarbeiten*
- *Sanierung und Nutzungserweiterung OASE; Wiesenstraße; OASE-Landschaftsbauarbeiten*

Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

- *Übernahme und Verwertung von Leichtschrott*

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Herrenbachstr. 43 + 45*
- *Stauffenstr. 9*
- *Schackstr. 36*
- *Brunnenstr. 24a*
- *Lehárstr. 6*

Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Fußgängerüberführung Friedberger Straße“

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am ersten Sonntag der Lechhauser Kirchweih**

vom 06.09.2019

Aufgrund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I. S. 1474) erlässt die Stadt Augsburg folgende

Verordnung:

§ 1

Anlässlich der Lechhauser Kirchweih dürfen am ersten Sonntag der Lechhauser Kirchweih alle Verkaufsstellen im Umfeld des Veranstaltungsbereiches in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr ihre Waren zum Verkauf an jedermann anbieten.

§ 2

Umfeld des Veranstaltungsbereiches der Lechhauser Kirchweih im Sinne dieser Verordnung sind folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte (in ihrer gesamten Fläche einschließlich der Gehwege):

Neuburger Straße von Einmündung Radetzkystraße bis Einmündung Widderstraße, Waterloostraße von Einmündung Neuburger Straße bis Hausnummer 10, Blücherstraße von Einmündung Neuburger Straße bis Einmündung Stätzlinger Straße, Klausstraße von Einmündung Neuburger Straße bis Einmündung Königsberger Straße.

§ 3

Die Verordnung erstreckt sich auch auf die Ausübung des Reisegewerbes in dem im § 2 genannten Bereich.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für die Jahre 2020 bis 2030.

Augsburg, den 06.09.2019

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Hinweis:

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeits- und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

Diese Verordnung ermächtigt nicht zur Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus. Sondernutzungen dürfen nur ausgeübt werden, soweit hierfür Erlaubnisse erteilt werden.

**Satzung
des Mobilitätsbeirates der Stadt Augsburg**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben des Mobilitätsbeirates

- (1) Der Mobilitätsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat sowie die Stadtverwaltung in allen Mobilitäts- und Verkehrsbelangen zu beraten. Er dient dem Austausch zwischen Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Verbänden. Ziel ist die Förderung von Transparenz und Kommunikationsstruktur in Mobilitätsfragen und den Bereichen Verkehrspolitik und -planung.
- (2) Der Mobilitätsbeirat kann Empfehlungen zu Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten abgeben. Er hat sich auf Wunsch der Stadt zu Verkehrs- und Mobilitätsfragen zu äußern.
- (3) Der Mobilitätsbeirat verfügt über Berichtsrecht im Stadtrat sowie in den relevanten Ausschüssen.
- (4) Die Beratungsergebnisse stellen Empfehlungen an die Stadt dar. Wird im Stadtrat oder in einem Stadtratsausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu der der Mobilitätsbeirat eine Empfehlung oder eine gutachtliche Stellungnahme abgegeben hat, so hat die Bericht erstattende Person diese Empfehlung oder Stellungnahme vorzutragen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Der Mobilitätsbeirat besteht aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern, das sind
1 Vertretung des ADAC Südbayern e.V.

- 1 Vertretung des Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Kreisverband Augsburg e.V.,
 - 1 Vertretung des Verkehrsclub Deutschland Kreisverband Augsburg e.V.,
 - 1 Vertretung der Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH
 - 1 Vertretung der Lokalen Agenda 21, Fachforum Verkehr
 - 1 Vertretung des Polizeipräsidiums Schwaben Nord
 - 1 Vertretung des PRO BAHN e.V., Bezirksgruppe Schwaben
 - 1 Vertretung der Taxigenossenschaft
 - 1 Vertretung des Arbeitsgemeinschaft Nahverkehr Augsburg e.V.
 - 1 Vertretung des BeiAnrufAuto e.v.
 - 1 Vertretung aus dem Seniorenbeirat
 - 1 Vertretung aus dem Behindertenbeirat
 - b) den beratenden Mitgliedern, das sind
 - 1 Vertretung aus dem Referat 1
 - 1 Vertretung aus dem Referat 2
 - 1 Vertretung aus dem Referat 3
 - 1 Vertretung aus dem Referat 4
 - 1 Vertretung aus dem Referat 6
 - 1 Vertretung aus dem Referat 7
 - jeweils 1 Vertretung der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften
 - 1 Vertretung der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
 - Vorsitzende/r des Fahrgastbeirats der Stadtwerke Augsburg Verkehrs-GmbH
 - 1 Vertretung der Industrie- und Handelskammer Schwaben
 - 1 Vertretung der Handwerkskammer für Schwaben
 - 1 Vertretung des Handelsverband Bayern e.V., Bezirksverband Schwaben
- (2) Weitere städtische Dienststellen (insbesondere Wirtschaftsförderung, verschiedene Abteilungen des Tiefbauamts, Stadtplanungsamt), verkehrsplanende Personen oder Sachverständige können einzelfallbezogen hinzugezogen werden.

§ 3 Berufung

- (1) Über die Mitgliedschaft entscheidet – nach Vorschlag der im Mobilitätsbeirat vertretenen Organisationen – der Stadtrat. Es können nur solche Personen berufen werden, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen für eine Mitwirkung im Mobilitätsbeirat geeignet erscheinen.
- (2) Die Berufung erfolgt jeweils auf die Dauer von drei Jahren bzw. so lange das Mitglied in ihrer Organisation die entsprechende Funktion erfüllt. Die erste Amtszeit stellt eine Ausnahme dar und endet am 30.06.2023. Wiederberufung ist zulässig.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder, die als Vertreter von Organisationen und Körperschaften berufen sind, können sich im Mobilitätsbeirat jeweils für eine Sitzung von einem stimmberechtigten Mitglied vertreten lassen, wenn sie an der Teilnahme aus wichtigem Grund verhindert sind. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann bis zu zwei Vertretungen wahrnehmen.
- (4) Der Mobilitätsbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre, die erste Amtszeit stellt eine Ausnahme dar und endet am 30.06.2023. Wiederwahl in Folge ist möglich.
- (5) Über eine Abberufung aus wichtigem Grund entscheidet der Stadtrat.

§ 4 Ehrenamt, Sorgfaltspflicht

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Mobilitätsbeirats ist ein Ehrenamt, eine Aufwandentschädigung wird nicht entrichtet.
- (2) Die Mitglieder des Mobilitätsbeirates sind verpflichtet, die Aufgaben des Mobilitätsbeirates unparteiisch und nach besten Kräften wahrzunehmen.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Der Mobilitätsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Beim für Mobilität zuständigen Fachreferat, derzeit das Wirtschafts- und Finanzreferat der Stadt Augsburg, wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese fungiert als Koordinatorin für alle Belange des Mobilitätsbeirates.
- (3) Die Geschäftsstelle beruft Sitzungen des Mobilitätsbeirates ein, wenn ein Auftrag des Stadtrates oder die Geschäftslage es erfordern. Der Mobilitätsbeirat ist auch dann zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens fünf seiner Mitglieder oder der Vorsitz unter Angabe der gewünschten Tagesordnung bei der Geschäftsstelle beantragen.
- (4) Die Einladung soll schriftlich durch die Geschäftsstelle unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Sitzung erfolgen. Alle Mitglieder des Mobilitätsbeirats sind berechtigt, weitere Tagesordnungspunkte zur Beratung anzumelden. Der Mobilitätsbeirat beschließt mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn jeder Sitzung die endgültige Tagesordnung.
- (5) Der Mobilitätsbeirat berät die zu behandelnden Gegenstände in der Regel mit förmlicher Abstimmung. Der Mobilitätsbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Abstimmenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (6) Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm/ihr selbst oder einer von ihm/ihr kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil bringen kann (analog zu Art. 49 Abs. 1 Gemeindeordnung). Im Zweifelsfall entscheidet der Mobilitätsbeirat mit Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, ob die Voraussetzungen zum Ausschluss von der Sitzungsteilnahme vorliegen.
- (7) Über die Sitzungen des Mobilitätsbeirats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das jedem Mitglied zur Kenntnis zugeleitet wird. Schriftliche Anträge sind auf Wunsch der beantragenden Person in das Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitz sowie der protokollführenden Person unterzeichnet. Sie gilt als genehmigt, wenn gegen ihren Inhalt in der auf die Zuleitung der Niederschrift folgenden Sitzung des Mobilitätsbeirats keine Einwendungen erhoben werden.
- (8) Die Sitzungen des Mobilitätsbeirats sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Ansprüche Einzelner oder Interessen des Mobilitätsbeirats entgegenstehen.

§ 6 Auflösung und Änderung der Satzung

Der Mobilitätsbeirat kann durch Beschluss des Augsburger Stadtrats aus wichtigem Grund aufgelöst werden. Die Satzung kann vom Stadtrat geändert werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Verkehrsbeirat der Stadt Augsburg vom 22.05.2003 außer Kraft.

gez.

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Satzungsänderung

Öffentliche Bekanntmachung der BKK Stadt Augsburg (gemäß § 22)

Der Verwaltungsrat der BKK Stadt Augsburg hat am 30.07.2019 die Änderung von

1. **Anhang 2 – Erstattung der Barauslagen**
2. **§ 16.8 – Gesundheitskonto**
3. **§ 16.10 – Rufbereitschaft Hebammen**
4. **§ 17.4 – Primäre Prävention durch Schutzimpfungen**

beschlossen.

Die Satzungsanpassungen wurden von der Regierung von Oberbayern –Obersversicherungsamt Südbayern – am 29.08.2019 (Az.: 12.2.1-6323-BKK A-01/19) genehmigt und treten hinsichtlich der Ziffer 1 zum 01.09.2019, im Übrigen zum 01.01.2020, in Kraft.

Die geltende Satzung und der komplette Text der Satzungsanpassungen können täglich während der Geschäftszeiten in der BKK Stadt Augsburg, Willy-Brandt-Platz 1, City-Galerie-Bürohaus, 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden. Darüber hinaus kann die geltende Satzung auch im Internet unter www.bkk-stadt-augsburg.de eingesehen werden

Augsburg, den 10.09.2019

gez.

BKK Stadt Augsburg
Florian Mair, Vorstand

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Anzenberger-Trendel-Stiftung vertreten durch das Wohnungs- und Stiftungsamt der Stadt Augsburg, Mittlerer Lech 5, 86150 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH, Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. FEA-NB-30402
- d) Bauleistungen national
- e) Ausführungsort: Feldafing
- f) Kurzbeschreibung:
Kanalarbeiten:
Demontage Kanal Bestand inkl. Erdarbeiten ca. 180 m
Abwasserleitungen (Neubau) inkl. Erdarbeiten ca. 430 m
Beton- und Stahlbetonarbeiten:

- WU-Beton Bodenplatte ca. 325 m²
 StB- Filigrandecke ca. 335 m²
 Mauerarbeiten:
 Außenwand Wärmedämmziegel ca. 460 m²
 Innenwände HLZ, d= 11,5 bis 24 cm ca. 160 m²
 Schalungsziegel betonverfüllt ca. 170 m²
 Wärmedämmarbeiten:
 Wärmedämmung (EPS und XPS) ca. 125 m²
 Perimeterdämmung ca. 120 m²
 Abdichtungsarbeiten:
 KMB- Abdichtung ca. 100 m²
 h) keine Lose
 i) Ausführungsbeginn KW 10/2020 - Ausführungsende KW 41/2020
 j) es sind keine Nebenangebote zugelassen
 k) www.vergabe.bayern.de
 n) Frist für den Eingang der Angebote: 25.09.2019; 15:00 Uhr
 o) elektronisch über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de
 p) deutsch
 q) Eröffnungstermin: 25.09.2019; 15:00 Uhr
 r) siehe Formblatt 124 Eigenerklärung
 s) siehe VOB/B
 u) siehe Formblatt 211, Abschnitt C)
 v) Bindefrist: 25.10.2019
 w) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
 Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Auftraggeber: Stadt Augsburg, Schulverwaltungsamt, Gögginger Straße 59, 86159 Augsburg vertreten durch die AGS - Augsburger Gesellschaft für Stadtentwicklung und Immobilienbetreuung GmbH, Rosenaustraße 56, 86152 Augsburg
 b) Öffentliche Ausschreibung
 c) www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. OASE-51003
 d) Bauleistungen national
 e) Ausführungsort: Augsburg
 f) Kurzbeschreibung:
 400 t Oberboden ausbauen/ entsorgen
 100 m Entwässerungsleitungen
 15 m Rinnen / 6 St Hofabläufe
 3 St Versickerungsschacht
 280 m Kantenstein 30cm u. 50 cm
 18 m Betonfertigteilen L-Stein 55 und 80 cm
 65 m Traufstreifen
 310 m² Pflaster für Terrasse/ Wege
 580 m² Gummi Betonplatte / Einfassung Sportfelder
 950 m² Sportrasen / Bolzplatz
 2,150 m² Kunststoffbelag Sportflächen
 115 m² Wurzelschutzbrücken zum Überpflastern
 17 St Fahrradständer (Bügel)
 3 St Bank mit Rückenlehne
 2 St Sitzstangen
 1 St Schöpfstelle
 1 St Briefkasten und Sprechanlage
 1 St Schaukasten
 1 St Tischtennisplatte
 6 St Basketballständer
 4 St Bolzplatztor fahrbar und nicht fahrbar
 1 St Beachvolleyballanlage
 210 m Stabgitterzaun
 2 St Tor, zweiflügelig B=6,0m
 120 m Ballfangzaun, Höhe 4 m
 80 m Ballfangzaun, Höhe 6 m
 3,500 m² Rasenansaat und Fertigstellungspflege
 h) keine Lose
 i) Ausführungsbeginn KW 13/2020 - Ausführungsende KW 50/2020
 j) es sind keine Nebenangebote zugelassen
 k) www.vergabe.bayern.de
 n) Frist für den Eingang der Angebote: 24.09.2019; 14:00 Uhr
 o) elektronisch über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de
 p) deutsch
 q) Eröffnungstermin: 24.09.2019; 14:00 Uhr
 r) siehe Formblatt 124 Eigenerklärung

- s) siehe VOB/B
- u) siehe Formblatt 211, Abschnitt C)
- v) Bindefrist: 24.10.2019
- w) Nachprüfstelle: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 547, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach §9 UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de/Verg.Nr. 700 19 18
5. Übernahme und Verwertung von Leichtschrott, AWS Augsburg
6. Lose: keine
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist: 01.01.2020 bis 31.12.2021
9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Verg.Nr. 700 19 18
10. Angebotsfrist: 07.10.2019, 11.30 Uhr
11. Sicherheitsleistungen: siehe Vergabeunterlagen
12. Zahlungsbedingungen: gem. VOL/B
13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.09.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-458-1
Bauvorhaben: Neubau von Vorsatzbalkonen
Baugrundstück: Herrenbachstr. 43 + 45
Flur Nr.: 5790/155, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Baye-rische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 12.09.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-500-2
 Bauvorhaben: Dachgeschossausbau und Nutzungsänderung im EG von Gastronomie in Wohnen
 Baugrundstück: Stauffenstr. 9
 Flur Nr.: 3020/7, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beige-fügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntma-chung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 244 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Benker, unter der Rufnummer 324-4679 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beige-fügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beige-fügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Baye-rische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 16.09.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-143-1
 Bauvorhaben: Erweiterung (Anbau G) der bestehenden Schillerschule sowie bauliche Änderungen im Anbau B-Tektur zu 630/BA-2017-728-1
 Baugrundstück: Schackstr. 36
 Flur Nr.: 1236/4, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.09.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-354-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Balkonüberdachung im 1. OG (Whg. 24)
Baugrundstück: Brunnenstr. 24a
Flur Nr.: 256, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene

Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Baye-rische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.09.2019 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2019-350-2
 Bauvorhaben: Umbau und Neugestaltung mit geringfügigen statischen Änderungen im EG
 Baugrundstück: Leharstr. 6
 Flur Nr.: 1642/1, Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324-34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Einziehung des selbstständigen Gehwegs „Fußgängerüberführung Friedberger Straße“

Der selbstständige Gehweg „Fußgängerüberführung Friedberger Straße“ (Brückenbauwerk) wird mit Wirkung vom 21.09.2019 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingezogen.

Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 242, 238 (Tel. 324 -7446, -7445), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt